Art. 1 Begriff

[1]Die Landkreise sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht, im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten.
[2]Ihr Gebiet bildet zugleich den Bereich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.